

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 20

07. August 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte	194
2. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, Sparkasse Niederbayern-Mitte	195
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	196/197
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stad und Land (ZAW-SR) gem. Art. 25 Abs. 4 EBV	198/203
5. Auflösung des Vereins „Gesundheit! Wider den inneren Schweinehund-Straubing-Bogen (GEWISS) e. V.	204
6. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald	205
7. Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023	206/209

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3402579811 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 25.07.2025

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
-Abteilungsleiterin Privatkunden-

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3501095305 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 30.07.2025

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
-Abteilungsleiterin Privatkunden-

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

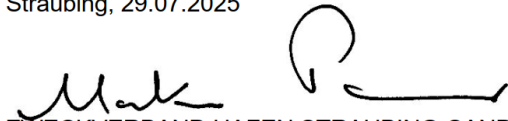
Die Verbandsversammlung hat am 06.05.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Hafen Straubing-Sand“ die Aufstellung des Deckblattes C und die frühzeitige Fachstellenbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich Deckblatt C beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,8 Hektar. Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan (bestehend aus Plan- und Textteil) mit Begründung sowie der Aufstellungsbeschluss kann ab sofort in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich werden die Planunterlagen auf der Internetseite des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand unter <https://www.hafen-straubing.de/immo-kai/industrie-und-gewerbegruendstuecke/> veröffentlicht.

Straubing, 29.07.2025



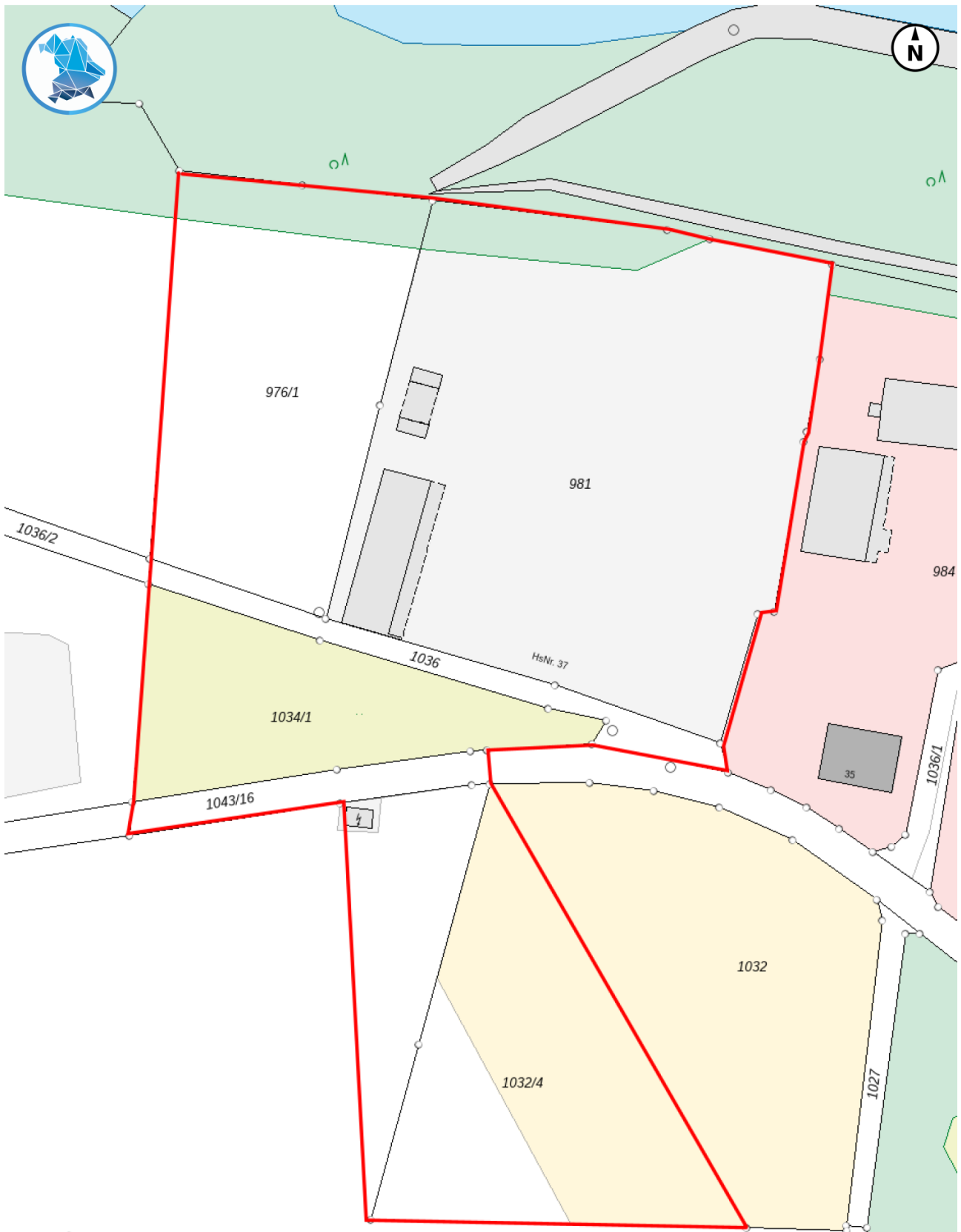
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Markus Pannermayr

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Hafen Straubing-Sand
Europaring 4 · D-94315 Straubing
Fon: +49 9421 785-150
Fax: +49 9421 785-155
info@hafen-straubing.de
www.hafen-straubing.de





Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 10 20 30 40m

Maßstab 1: 1.000
Erstellt am 14.04.2025 10:18
<https://v.bayern.de/zYTdx>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas /
Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)
gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat die
Fruhstorfer + Schlicksbier Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lessingstraße 3, 94327 Bogen
beauftragt, den Jahresabschluss 2024 zu prüfen.

1. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 wurde der beigefügte,
uneingeschränkte Bestätigungsvermerk (s. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
ZAW-SR) erteilt.
2. Die Verbandsversammlung hat am 22.07.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024, welcher in der
Bilanz zum 31.12.2024 mit 36.944.838,02 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2024 mit einem
Jahresgewinn von 819.178,09 € abschließt, gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3
EBV festgestellt. Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss und der
Lagebericht liegen in der Zeit vom 29.09.2025 bis 06.10.2025 während der allgemeinen Dienststunden
in der Geschäftsstelle des ZAW-SR, Äußere Passauer Straße 75, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme
aus.

Straubing, 01.08.2025

gez.
Josef Laumer

Landrat und
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Bayern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufs-

pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bogen, 17.06.2025

Fruhstorfer + Schlicksbier Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Elmar Schlicksbier
Wirtschaftsprüfer



Bekanntmachung

Der Verein

Gesundheit! Wider den inneren Schweinehund-Straubing-Bogen (GEWISS) e.V., Bogen, VR200-324,

wird zum 31.08.2026 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin anzumelden: Dr. B. Leinberger, Waldweg 20, 93093 Donaustauf"

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.
Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B III Energie

wurde vom Planungsausschuss am 10.07.2025 gebilligt.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG beim Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Auslegungsort:

Landratsamt Straubing-Bogen
Zimmer B 243
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Auslegungszeit:

18.08. bis 08.10.2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag von 7.45 bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 7.45 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 7.45 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 7.45 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.45 bis 12 Uhr)

Internet:

Die Unterlagen können auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/ser-vice/raumordnung/regionalplanung/index.html>

<https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen>

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: planungsverband@region-donau-wald.de möglich.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§16 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 BayLplG)

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 29.07.2025

REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD


Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

31.07.2025

Christian Schwarz
Vorstand
Telefon 0 94 22 / 822-558

Gerlinde Presser
Finanzbuchhaltung
Telefon 0 94 22 / 822-559
presser.g@klinik-bogen.de
Mussinstraße 8
94327 Bogen

Bekanntmachungshinweis nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023

Der Verwaltungsrat der Kliniken des Landkreises Straubing-Bogen hat in seiner Sitzung vom 15.05.2025 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Anteil der Abschreibungen für die Abnutzung mit EK-angeschaffte Anlagegüter wird mit den Kapitalrücklagen verrechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf werden in der Verwaltung der Klinik Bogen, Zimmer Nr. 411 in der Zeit vom 18.08.2025 bis einschließlich 29.08.2025 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf, Straubing,- bestehend aus Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 und*

-
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhausbuchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 79 LKrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

-
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 13.02.2025
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez.
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Straubing, 31.07.2025
Kommunalunternehmen
Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf

gez.
Christian Schwarz
Vorstand